

Zusatzbedingungen (ZB)

Helvetia Geschäftsversicherung KMU

Erweiterte Versicherung für Nahrungs-
und Futtermittel sowie Tiere

Ausgabe April 2017

Inhaltsübersicht

Fahrhabeversicherung	4
Epidemie	5
Übergärung und Verderb	5
Transport	5
Unfall	8
Begriffserklärungen	9

Fahrhabeversicherung

Versichert sind	Wo				Epidemie	Übergärung und Verderb	Transport
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 20px;"> <p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p> </div>	<p>Standort Schweiz und Fürstentum Liechtenstein Europa Unterversicherung</p>				<p>B1 Schäden infolge von Massnahmen, die eine zuständige schweizerische oder liechtensteinische Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verfügt, um durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schliessung oder Quarantäne von Betrieben oder Betriebsteilen sowie Einschränkung der betrieblichen Tätigkeit; b) Beseitigung oder Aufbereitung von infizierter Ware; c) Beseitigung und Neuanschaffung von infizierten Einrichtungen; d) Tätigkeitsverbot von im Betrieb tätigen Personen; e) Erklärung des Gemeindegebietes, auf dem sich der versicherte Betrieb befindet, zur Sperrzone; f) Badeverbot in Gewässern, die an den versicherten Betrieb angrenzen oder in versicherten Badeanlagen; g) Verbot von Festanlässen; h) Absage von Militäreinquartierungen; die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern. <p>Bei Sachschäden an beweglichen Sachen anerkennt Helvetia empfohlene Massnahmen eines neutralen, vom Versicherungsnehmer unabhängigen und akkreditierten Labors oder offiziell zertifizierten Unternehmens, wenn sie eine zuständige schweizerische Behörde nach gesetzlichen Bestimmungen auch hätte anordnen müssen.</p>	<p>C1 Übergärung infolge Selbsterhitzung; C2 Verderb infolge Zufuhr von Feuchtigkeit oder Sauerstoff; C3 Verderb infolge eines unvorhergesehenen und plötzlichen Ausfalls der Kühlanlage.</p>	<p>D1 Verlust oder Beschädigung während Transporten mittels Fahrzeugen, welche durch Personen gelenkt werden, die für den versicherten Betrieb tätig sind.</p>
<p>A1 Landwirtschaftliche Waren</p>							
<p>A1.1 Roh- und Dürrfutter, Gras- und Maissilage sowie landwirtschaftliche Waren für den Verkauf oder den Eigengebrauch</p>	■					<p>Versicherungssumme gemäss Police Folgekosten sind bis 20% der Versicherungssumme mitversichert.</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police Folgekosten sind bis 20% der Versicherungssumme mitversichert. CHF 1'000 für mitgeführte Einrichtungen</p>
<p>A2 Nahrungs- und Genussmittel</p>							
<p>A2.1 Bewegliche Sachen von Nahrungs- und Genussmittelbetrieben, Gastgewerbebetrieben und Betrieben mit Beherbergung</p>	■				<p>Versicherungssumme gemäss Police Folgekosten sowie Arztkosten sind bis 20% der Versicherungssumme mitversichert.</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police Folgekosten sind bis 20% der Versicherungssumme mitversichert.</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police Folgekosten sind bis 20% der Versicherungssumme mitversichert. CHF 1'000 für mitgeführte Einrichtungen</p>
<p>A3 Ertragsausfall und Mehrkosten</p>							
<p>A3.1 Ertragsausfall und Mehrkosten</p>	■				<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>		
<p>A3.2 Taggeld bei Tätigkeitsverbot</p>	■				<p>Taggeld von CHF 150 für jede vom Tätigkeitsverbot betroffene Person.</p> <p>Keine Entschädigung erfolgt, wenn stattdessen Leistungen zur Aufrechterhaltung des Betriebes erbracht werden oder der Betrieb geschlossen ist. Bei Saisonbetrieben ist die Haftzeit zusätzlich begrenzt durch den Zeitpunkt, an dem der Betrieb auch ohne Schadenereignis geschlossen worden wäre.</p>		

Nicht versichert sind

- A4** Sachen und Kosten, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen;
- A5** Kosten in Zusammenhang mit Altlasten;
- A6** Schäden an Maschinen und Anlagen, die in direktem Zusammenhang mit Versuchen und Experimenten an denselben entstehen;
- A7** Fleisch- und Fischwaren, die durch die amtliche Fleischuntersuchung nicht uneingeschränkt als tauglich bzw. frei für den Import erklärt wurden;
- A8** Schäden infolge Fehlfabrikation, die bei einer Qualitätskontrolle festgestellt wird oder hätte festgestellt werden müssen;
- A9** Mehrkosten infolge Wiederaufbaubeschränkungen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind;
- A10** Lebende Tiere und Pflanzen;
- A11** Waren, die zum Zeitpunkt des Schadenfalles bereits verdorben gewesen sind;
- A12** Schäden durch Veränderungen der Atomstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache;
- A13** Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf deren Ursache;
- A14** Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- A15** Schäden infolge von kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion oder Aufstand, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

Epidemie

- B2** Schäden infolge von Influenza-Viren und Prionkrankheiten (Scrapie, Rinderwahnsinn, Creutzfeldt-Jakob usw.) sowie infolge Krankheitserregern für welche national oder international die WHO-Pandemiestufen 5 oder 6 gelten;
- B3** Schäden infolge Übernahme infizierter oder infektionsverdächtiger Waren oder Einrichtungen, sofern der Zustand dem Versicherungsnehmer oder seinen Beauftragten bekannt war oder bei üblicher Sorgfalt bekannt gewesen sein sollte;
- B4** Massnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen;
- B5** Schäden durch mangelhaften Unterhalt und Unterlassung von Abwehrmassnahmen;
- B6** Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Beauftragten durch Verstoss gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen verursachen;
- B7** Ertragsausfall und Mehrkosten, die zurückzuführen sind auf:
 - a) Personenschäden sowie Umstände, die mit dem Sachschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen;
 - b) Vergrösserungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden;
 - c) Kapitalmangel, der durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird;
- B8** Schäden an oder als Folge von Waren, bei der durch absichtliches Abweichen von der üblichen Herstellungspraxis Hygienemängel entstehen;
- B9** Schäden infolge von Schädlingen wie Mäusen, Ratten, Schaben, Milben usw., wenn der verursachte Schaden nicht als Ursache übertragbarer Krankheiten nachgewiesen ist;
- B10** Personalkosten im Zusammenhang mit dem krankheitsbedingten Ausfall von Personal.

Übergärung und Verderb

- C4** Schäden infolge von Verderb durch fehlerhafte Lagerung;
- C5** Schäden als direkte Folge von voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer oder elektrischer Art, wie gewöhnliche Abnutzung, Alterung, Verschleiss, Rost, Korrosion, Erosion oder Verrottung;
- C6** Schäden infolge von einem planmässigen Stromunterbruch;
- C7** Schäden infolge von einem unabsichtlichen Ausschalten oder Ausstecken der Kühlanlage;
- C8** Schäden an oder als Folge von Waren, die auf Anlagen oder Anlagenteilen produziert wurden, bevor diese Anlagen betriebsbereit aufgestellt sind. Anlagen oder Anlagenteile gelten erst dann als betriebsbereit, wenn sie nach beendeter Erprobung zur Arbeitsaufnahme bereit sind und sofern vorgesehen, die formelle Übernahme (mit Abnahmeprotokoll) erfolgt ist;
- C9** Schäden infolge vertraglicher Haftung gegenüber Dritten;
- C10** Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Beauftragten durch Verstoss gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen verursachen;
- C11** Schäden infolge von Inneren Unruhen.

Transport

- D2** Schäden infolge von Beschlagnahme, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht;
- D3** Schäden infolge von Verletzung von Beförderungsvorschriften mit Wissen des Versicherungsnehmers;
- D4** Schäden, die entstanden sind durch Luftfeuchtigkeit, Temperatureinflüsse, Vorgänge, die in der Natur der Güter liegen (wie Selbstverderb, Erhitzung, Selbstentzündung, Schwund, Abgang, gewöhnliche Leckage und gewöhnliche Abnutzung);
- D5** Schäden, die entstehen durch ungeeigneten Zustand der Waren für die versicherte Reise, ungeeignete und ungenügende Verpackung, unsachgemässes Verstauen im Fahrzeug;
- D6** Haftpflichtansprüche für Schäden, welche die versicherten Waren verursachen;
- D7** Schäden infolge von Inneren Unruhen.

Zeitlicher Geltungsbereich (Haftzeit)

Bei Epidemie:

- E1** Die Leistungspflicht für Ertragsausfall und/oder Mehrkosten sowie Taggeld bei Tätigkeitsverbot beginnt nach Eintritt des Schadenereignisses und gilt während der Dauer der behördlichen Empfehlung oder Massnahme, im Maximum 90 Tage.

Bei Transport:

- E2** Der Transport beginnt, sobald die Waren auf das betriebseigene Fahrzeug verladen werden, mit dem sie transportiert werden. Er endet, wenn die Waren am Ende der Reise entladen sind. Der unmittelbare Hin- und Wegtransport zum bzw. vom Fahrzeug ist mitversichert.

Fahrhabeversicherung

Versichert sind	Wo	Unfall	
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p>	Schweiz und Fürstentum Liechtenstein Unterversicherung	<p>F1 Unfall: Plötzliche, unfreiwillige schädigende Einwirkung durch einen äusseren, ungewöhnlichen Faktor auf den Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat;</p> <p>F2 Dem Tod gleichgestellt ist die durch den Tierarzt angeordnete Notschlachtung.</p>	
<p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p>		<p>A16 Tiere der Rindergattung</p>	<p>■ ■ Versicherungssumme gemäss Police</p>
<p>A17 Ziegen, Schafe, Schweine</p>		<p>■ ■ Versicherungssumme gemäss Police</p>	
<p>A18 Pferde</p>		<p>■ ■ Versicherungssumme gemäss Police</p>	
<p>A19 Strausse, Emus, Lamas, Alpakas oder die in der Police bezeichneten Tierarten</p>		<p>■ ■ Versicherungssumme gemäss Police</p>	
<p>A20 Folgekosten</p>		<p>■ bis 20% der Versicherungssumme mitversichert</p>	

Nicht versichert sind	Unfall
<p>A21 Sachen und Kosten, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen;</p> <p>A22 Kosten in Zusammenhang mit Altlasten;</p> <p>A23 fremde Tiere;</p> <p>A24 Tiere mit einem einzelnen Marktpreis über CHF 50'000;</p> <p>A25 Tiere bei Teilnahmen an Kampfsport-, Renn-, Spring-, Dressur- oder ähnlichen Veranstaltungen sowie bei deren dazugehörigen Trainings;</p> <p>A26 Schäden durch Veränderungen der Atomstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache;</p> <p>A27 Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf deren Ursache;</p> <p>A28 Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;</p> <p>A29 Schäden infolge von kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion oder Aufstand, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.</p>	<p>F3 Schäden infolge von Erbfehlern und Erbkrankheiten (z.B. Rachitis, Sehnenverkürzungen, spastische Parese usw.) sowie deren Folgen;</p> <p>F4 Schäden infolge von Fehlen der üblich anerkannten tierärztlichen Pflege;</p> <p>F5 Schäden infolge von allgemeiner Abnutzung und Altersschwäche;</p> <p>F6 Schäden, welche sich Tiere gegenseitig zufügen (z.B. Schwanz- oder Ohrenbeissen);</p> <p>F7 Ertragsausfälle als Folge eines versicherten Ereignisses;</p> <p>F8 Schäden, die entstehen durch ungeeigneten Zustand der Tiere für die versicherte Reise oder durch ungeeignete Transportmittel;</p> <p>F9 Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen, Diebstahl, Flüssigkeiten und Gas, Inneren Unruhen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch.</p>

Zeitlicher Geltungsbereich (Haftzeit)

Bei Transport:

- G1** Der Transport beginnt, sobald die Tiere auf das betriebseigene Fahrzeug verladen werden, mit dem sie transportiert werden. Er endet, wenn die Tiere am Ende der Reise entladen sind. Der unmittelbare Hin- und Wegtransport zum bzw. vom Fahrzeug ist mitversichert.

Begriffserklärungen

Vertragsstreitigkeiten entstehen oft deshalb, weil beide Vertragspartner zwar übereinstimmend einen Begriff verwendet haben, mit diesem Begriff aber unterschiedliche Vorstellungen verbinden. Deshalb erklären wir, in alphabetischer Reihenfolge, die wichtigsten Ausdrücke.

Altlasten	Bekannte oder unbekannte, vor dem Schadenereignis bereits vorhandene Schadstoffanreicherungen im Boden oder im Wasser.
Arztkosten	Kosten für ärztliche Behandlungen, inkl. Laboruntersuchungen und Impfungen von im Betrieb tätigen Personen und solchen, die mit ihnen in Wohngemeinschaft leben, sofern diese Kosten nicht durch die private Krankenversicherung übernommen werden.
Bewegliche Sachen	Eigene sowie gemietete oder geleaste Sachen des Versicherungsnehmers, d.h. <ol style="list-style-type: none"> a) Waren: <ul style="list-style-type: none"> ■ Rohmaterial, Halb- und Fertigfabrikate; ■ Betriebsmaterial; ■ geerntete Naturerzeugnisse; ■ Handelswaren. b) Einrichtungen: <ul style="list-style-type: none"> ■ Mobiliar inkl. Automaten, Schaukästen und Vitrinen; ■ Gebrauchsgegenstände, Arbeitsgerätschaften sowie nicht immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger (ausgenommen Wohnwagen und Wasserfahrzeuge); ■ IT-Anlagen; ■ Maschinen sowie übrige Anlagen und Geräte; ■ Vom Mieter eingebrachte bauliche Einrichtungen, sofern sie sich im Eigentum des versicherten Betriebes befinden. <p>Mitversichert sind Waren von Dritten, sofern diese nicht anderweitig versichert sind.</p>
Ersatzwert	Wert der versicherten Sachen am Schadentag.
Ertragsausfall und Mehrkosten	Versicherte Erträge und Kosten <ol style="list-style-type: none"> a) Ausfall des Umsatzes, d.h. des Erlöses aus dem Absatz der gehandelten Waren oder der produzierten Fabrikate oder aus geleisteten Diensten; <p>und/oder</p> <ol style="list-style-type: none"> b) Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind. Als Mehrkosten gelten: <ul style="list-style-type: none"> ■ Schadenminderungskosten, die sich während der Haftzeit schadenmindernd auswirken; ■ besondere Auslagen, deren schadenmindernde Wirkung während der Haftzeit nicht ausreichend ausgewiesen werden kann resp. deren schadenmindernde Wirkung erst nach Ablauf der Haftzeit eintritt. <p>Versicherte Schäden</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Unterbrechungsschäden, die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge der umschriebenen Massnahmen nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann. b) Rückwirkungsschäden, d.h. Unterbrechungsschäden, die dem Betrieb des Versicherungsnehmers dadurch entstehen, dass ein Fremdbetrieb von einem Ereignis betroffen wird, welches gemäss den diesem Vertrag zugrunde liegenden Zusatzbedingungen gedeckt wäre, und dadurch der Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann. Die Haftung beginnt mit dem Eintritt des Ereignisses im Fremdbetrieb.
Europa	Unter den Geltungsbereich Europa fallen die Staaten Europas, die dem Abkommen «Internationale Versicherungskarte» (Grüne Karte) angeschlossen sind, sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Keine Geltung hat die Versicherung in der Russischen Föderation, Weissrussland, Georgien, Armenien, Kasachstan und Iran. Bei Transport über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen.

Folgekosten	<p>a) notwendige Folgekosten Notwendige Folgekosten, die dem Versicherungsnehmer unmittelbar und in direktem Zusammenhang mit durch diesen Vertrag gedeckten Schäden an versicherten Sachen entstehen.</p> <p>Nicht unter den Begriff der Folgekosten im vorgenannten Sinne fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ortungs-, Freilegungs- und Reparaturkosten; ■ Aufwendungen zum Schadennachweis; ■ Kosten für die Mitwirkungspflicht wie Reisekosten; ■ Kosten von Liegenschaftsverwaltungen; ■ Kosten in Zusammenhang mit Personenschäden; ■ Ertragsausfall sowie Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebes; ■ Kosten, die auch ohne Sachschaden entstanden wären, ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre; ■ Wiederherstellungskosten von Daten, sofern deren Verlust durch falsches Programmieren, Datenerfassen, Einlegen oder Beschriften, durch Löschen oder Wegwerfen, durch Programme und Vorgänge, die zur Zerstörung oder Veränderung von Programmen oder Daten führen (z.B. sogenannte Computerviren), entstanden ist; ■ Kosten für Leistungen, die von öffentlichen Diensten (wie Feuerwehr, Polizei, usw.) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unentgeltlich zu erbringen sind; ■ Umweltschäden mit Ausnahme von Dekontaminationskosten. Die versicherten Kosten für die Dekontamination beinhalten das Untersuchen von Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und Löschwasser auf dem eigenen oder gepachteten Grundstück, das kontaminierte Erdreich oder Löschwasser nötigenfalls in die nächste geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten sowie den Zustand des eigenen oder gepachteten Grundstückes vor Eintritt des Schadenfalls wiederherzustellen. <p>b) Marktpreisschwankungen Differenz zwischen dem effektiven Wiederbeschaffungspreis für Waren und dem Marktpreis für diese Waren am Schadentag.</p>
IT-Anlagen	<p>Mobile Anlagen und Geräte sowie die dazu gehörende Verkabelung. Als solche gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Computersysteme sowie deren Komponenten und elektronisches Zubehör; b) Peripheriegeräte; c) aktive Netzwerkkomponenten; d) Anlagen und Geräte der Bürotechnik, Kommunikationstechnik, Bezahltechnik, Kontroll- und Zugangstechnik sowie Sicherungs- und Meldetechnik. <p>Als Einheit gelten alle Komponenten der Anlage oder des Gerätes, die zur Anwendung benötigt werden (inkl. Betriebssysteme und Firmware).</p>
Maschinen sowie übrige Anlagen und Geräte	<p>Maschinen, Anlagen und Geräte sowie die dazu gehörende Verkabelung, die zur Ausführung der betrieblichen Tätigkeit oder dem Unterhalt dienen. Als solche gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Maschinen inkl. Fundamente und Kosten der Inbetriebnahme; b) auswechselbare Werkzeuge und Formen; c) übrige Anlagen und Geräte (ohne IT-Anlagen). <p>Als Einheit gelten alle Komponenten der Anlage oder des Gerätes, die zur Anwendung benötigt werden (inkl. Betriebssysteme und Firmware).</p>
Rindergattung	Zur Gattung der Rinder gehören Kälber, Rinder, Kühe, Stiere und Ochsen.
Standort	Die in der Police bezeichneten Standorte und das dazugehörige Areal. Zwischen diesen Standorten besteht Freizügigkeit.
Übertragbare Krankheiten	<p>Als übertragbare Krankheiten gelten durch Erreger verursachte Krankheiten, die auf Menschen oder Tiere übertragbar und in der Regel meldepflichtig sind, durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Bakterien, z.B. Botulismus, Salmonellose, Ruhr, Typhus, Cholera, Legionellose, Listeriose, Meningitis, Milzbrand, Scharlach, Tuberkulose; b) Viren, z.B. Hepatitis, Tollwut, Varizellen, Norovirose, Masern, Röteln, Maul- und Klauenseuche; c) Parasiten, z.B. Läuse, Flöhe, Wanzen, Krätze, Spulwürmer.
Unterversicherung	<p>Ist der Ersatzwert (Wert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadenereignisses) höher als die Versicherungssumme, so besteht eine Unterversicherung.</p> <p>Die Entschädigung wird in diesem Fall auf das Verhältnis gekürzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. Die Unterversicherung wirkt sich sowohl bei Total- als auch bei Teilschäden aus. Die versicherten Sachen sind demnach nach ihrem vollen Wert und nicht lediglich nach der Höhe eines möglichen Schadens zu bewerten.</p>

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St.Gallen
Helvetia Geschäftsversicherung KMU
Erweiterte Versicherung für Nahrungs-
und Futtermittel sowie Tiere
Ausgabe April 2017

12-11103 04.17

Helvetia Versicherungen
Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen
T +41 58 280 1000 (24 h), F +41 58 280 1001
www.helvetia.ch

Ihre Schweizer Versicherung.

